

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2019/117 vom 18. Dezember 2019

Sg Verwaltungsgericht, 2019-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2019_117

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2019/117 du 18 décembre 2019

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2019/117 del 18 dicembre 2019

Regeste

Sozialhilfe. Höhe der Wohnkosten für eine Person, welcher ein regelmässiges Besuchsrecht für die nicht unter ihrer Obhut stehenden Kindern zusteht. X. __ lebt getrennt von seiner Ehefrau und den beiden Kindern in einer 3,5-Zimmer-Wohnung zu einem Mietzins von CHF 1'175. Das Besuchsrecht wird jedes zweite Wochenende von Freitag- bis Sonntagabend ausgeübt. Der Umstand, dass X. __ Sozialhilfe bezieht, darf keinen übermässig negativen Einfluss auf die Ausübung des Besuchsrechts haben. Den zwei Kindern muss die Möglichkeit zugestanden werden, bei X. __ zu übernachten. Dafür ist ein separates Zimmer für die Kinder notwendig. Es besteht jedoch kein Anspruch auf je ein eigenes Zimmer. Bezüglich Mietzins gelangt bei unterstützten Personen, welchen ein regelmässiges Besuchsrecht für die nicht unter ihrer Obhut stehenden zwei Kinder zusteht, der Mietzinsrichtwert für einen Zweipersonenhaushalt von CHF 1'000 zur Anwendung. Diese Pauschale zielt lediglich auf den Preis und nicht auf die Wohnungsgrösse ab. Der aktuelle Mietzins entspricht einem Dreipersonenhaushalt und ist damit überhöht. X. __ wird verpflichtet, in eine Wohnung zu einem Mietzins von maximal CHF 1'000 zu ziehen. Gutheissung der Beschwerde (Verwaltungsgericht, B 2019/117). Auf eine gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde trat das Bundesgericht mit Urteil vom 20. Februar 2020 nicht ein (Verfahren 8C_50/2020).

Erwägungen

E. 1

Die sachliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ist gegeben (Art. 59 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1, VRP). Nach Art. 64 VRP in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 VRP ist zur Erhebung des Rekurses berechtigt, wer an der Änderung oder Aufhebung der Verfügung oder der Entscheidung ein eigenes schutzwürdiges Interesse dartut. Zur Wahrung öffentlicher Interessen steht das Beschwerderecht auch der zuständigen Behörde einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt zu (Art. 64 VRP in Verbindung mit Art. 45 Abs. 2 VRP). Praxismässig setzt die Legitimation eines Gemeinwesens nach Art. 45 Abs. 2 VRP voraus, dass dieses den streitigen Entscheid durch Setzen eines Rechtsaktes im eigenen Aufgabenbereich erlassen und damit bestimmte öffentliche Interessen vertreten hat (GVP 1992 Nr. 43). Das ist nur der Fall, wenn es im Bereich einer ihm obliegenden Aufgabe tätig wurde und dabei lokale Interessen wahrgenommen hat. Unerheblich ist, ob es sich dabei um autonome Belange oder übertragene Befugnisse handelt. Der Aufgabenkreis der öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Anstalten ergibt sich aus der Zuständigkeitsordnung des kantonalen Rechts. Massgebend ist letztlich, ob der betreffenden Körperschaft oder Anstalt eigene Verfügungskompetenz zukommt

(Cavelti/Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen – dargestellt an den Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, 2. Aufl. 2003, Rz. 453 f.). Im vorliegenden Fall hat die Beschwerdeführerin von ihrer Verfügungskompetenz Gebrauch gemacht, und damit ist die Beschwerdebefugnis der politischen Gemeinde betreffend die Sozialhilfestreitigkeiten gegeben (vgl. VerwGE B 2016/32 vom 14. Dezember 2017, www.gerichte.sg.ch). Die Beschwerde gegen den Entscheid der Vorinstanz vom 13. Mai 2019 wurde mit Eingabe vom 28. Mai 2019 rechtzeitig erhoben und erfüllt formal und inhaltlich die gesetzlichen Anforderungen (Art. 64 in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 Abs. 1 VRP).

E. 2

Streitgegenstand bildet vorliegend die Höhe der anzurechnenden Mietkosten im Sozialhilfebudget. Der Beschwerdegegner lebt getrennt von seiner Frau und seinen beiden Kindern in einer 3,5-Zimmer-Wohnung zu einem monatlichen Mietzins in der Höhe von CHF 1'175 inklusive Nebenkosten. Gemäss dem Urteil des Kantonsgerichts St. Gallen vom 7. Dezember 2017 betreut der Vater die Kinder an jedem zweiten Wochenende von Freitag nach der Schule bis Sonntagabend um 18 Uhr sowie während vier Wochen Ferien und den Feiertagen zur Hälfte (act. Vorinstanz 11, Entscheid S. 45, Ferien- und Feiertagsregelung 2018 siehe act. Vorinstanz 18, Beilage 11). Die Vorinstanz erachtete den Mietzins von CHF 1'175 unter Berücksichtigung des Kindeswohls als sachgerecht. Die Kinder des Beschwerdeführers müssten die Möglichkeit haben, bei ihrem Vater zu übernachten und den Kontakt mit ihm zu pflegen. Der Beschwerdegegner habe Anspruch darauf, dass seine beiden Kinder in einem separaten Zimmer schlafen könnten. Der Mietszins der 3,5-Zimmer-Wohnung von CHF 1'175 liege im Rahmen des Mietszinsrichtwerts für einen Dreipersonenhaushalt von maximal CHF 1'200. In der Beschwerdeschrift anerkennt die Beschwerdeführerin zumindest, dass nicht der Mietzinsrichtwert für einen Einpersonenhaushalt massgebend sein könne, sondern derjenige für einen Zweipersonenhaushalt in der Höhe von CHF 1'000. Eine Erhöhung auf einen Dreipersonenhaushalt auf CHF 1'200, wie ihn die Vorinstanz festgelegt habe, werde aber bestritten. Die Kinder hätten zwar Anspruch darauf, in einem separaten Zimmer schlafen zu können, jedoch nicht auf je ein eigenes Zimmer. Daher sei nicht nachvollziehbar, weshalb von einem Dreipersonenhaushalt auszugehen sei. In Bezug auf das Alter der Kinder sei eine Erhöhung auf die nächst höhere Mietzinslimite (für einen Zweipersonenhaushalt) angemessen. Es sei mit dem Kindeswohl vereinbar, wenn die Kinder zusammen in einem separaten und vom Vater getrennten Zimmer schlafen würden. Die unterstützte Person solle schlussendlich nicht bessergestellt werden als Nicht-Sozialhilfeempfänger, die ein niedriges Einkommen hätten und sich oftmals einschränken müssten. Somit bleibt zu prüfen, ob für den Beschwerdegegner und seine an jedem zweiten Wochenende bei ihm lebenden Kinder der Mietzinsrichtwert für einen Zwei- oder Dreipersonenhaushalt massgebend ist.

E. 2.1

Nach Art. 2 Abs. 1 des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1, SHG) bezweckt persönliche Sozialhilfe, der Hilfebedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen nach Möglichkeit zu beseitigen oder zu mildern und die Selbsthilfe der Hilfebedürftigen zu fördern. Wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann, hat Anspruch auf finanzielle Sozialhilfe (Art. 9 SHG). Diese umfasst Geld- und Naturalleistungen sowie Kostengutsprachen (Art. 10 Abs. 2 SHG). Die finanzielle Sozialhilfe deckt das soziale Existenzminimum unter Berücksichtigung der Lebenssituation der hilfebedürftigen Person. Sie wird so bemessen, dass die hilfebedürftige

Person die laufenden Bedürfnisse für den Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln decken kann (Art. 11 Abs. 1 SHG). Finanzielle Sozialhilfe wird unter anderem verweigert, gekürzt oder eingestellt, wenn die hilfeschuchende Person Bedingungen und Auflagen missachtet (vgl. Art. 17 Abs. 1 lit. c SHG). Der Beschwerdegegner lebt getrennt von seinen Kindern und damit alleine. Eine Unterstützungseinheit mit den Kindern würde er lediglich bilden, wenn er mit diesen im selben Haushalt leben würde (vgl. G. Wizent, a.a.O. S. 458). Dies bedeutet, dass der Beschwerdegegner sowohl für den Grundbedarf für den Lebensunterhalt als auch für den Mietzinsrichtwert Anspruch auf die Pauschale eines Einpersonenhaushalts hat.

E. 2.2

Gestützt auf Art. 273 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuch (SR 210, ZGB) haben Eltern, denen die elterliche Sorge oder Obhut nicht zusteht, und das minderjährige Kind gegenseitig Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr. Das Recht auf persönlichen Kontakt genießt grundrechtlichen Schutz in Art. 14 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 101, BV; Recht auf Familie), ist Teil des Anspruchs auf Achtung des Familienlebens nach Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SR 0.101, EMRK; vgl. BGE 134 I 105 E. 7, Urteil des EGMR i.S. Ciliz gegen Niederlande vom 11. Juli 2000) und wird auch in Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (UNO-Kinderrechtskonvention, SR 0.107, KRK) ausdrücklich statuiert (I. Schwenzer, in: Geiser/fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar zur BV, 6. Aufl. 2018, N 1 und 4 zu Art. 273 ZGB). Die Besuchskosten fallen regelmässig dem Besuchsberechtigten zur Last (I. Schwenzer, a.a.O., N 20 zu Art. 273 ZGB). Fehlen diesem die dazu notwendigen Mittel, können die Kosten ganz oder teilweise dem obhutsberechtigten Elternteil auferlegt werden. Sind beide Elternteile nicht in der Lage, für die Auslagen aufzukommen, sind sie als situationsbedingte Leistungen zugunsten des besuchsberechtigten Elternteils zu übernehmen (C. Häfeli, Kosten für begleitete Besuchstage von unmündigen Kindern mit ihrem nicht obhutsberechtigten Elternteil, in: Zeitschrift für Vormundschaftswesen, ZVW, 2001 S. 199). Angesichts der Überordnung des Bundesrechts über das kantonale Recht ist es weder im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung erlaubt, diesen Anspruch über eine gesetzliche Beschränkung der finanziellen Ressourcen unangemessen zu beschneiden, noch ist es zulässig, dass Sozialhilfebehörden durch Verweigerung der Leistungen, die der Verwirklichung des Anspruchs dienen, den persönlichen Verkehr zwischen nicht obhutsberechtigtem Elter und dem Kind zu beschränken (C. Hänzi, Die Richtlinien der schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe, Basel 2011, S. 96). Laut den SKOS-Richtlinien sind Reisekosten und zusätzliche Auslagen wie Mehrkosten für Verpflegung und Miete im Zusammenhang mit der Ausübung des Besuchsrechts oder der Pflege wichtiger verwandtschaftlicher Beziehungen zu vergüten (Kapitel C. 1.3). Die Besuchskosten müssen sich in einem angemessenen Rahmen bewegen. Zur Beurteilung der Angemessenheit sind die gesamten individuellen Verhältnisse zu beachten (z. B. Alter und Zahl der Kinder, Intensität der Bindung, örtliche Verhältnisse usw.). Dem Tatsächlichkeitsprinzip folgend müssen die faktischen Verhältnisse massgeblich sein, das heisst die entsprechenden Mehrkosten sind insoweit zu vergüten, wie das Besuchsrecht auch effektiv ausgeübt wird (G. Wizent, a.a.O., S. 360).

E. 2.3

Im vorliegenden Fall sind beide Elternteile nicht in der Lage, die Kosten, die bei Ausübung des Besuchsrechts anfallen, zu übernehmen (siehe Urteil des Kantonsgerichts St. Gallen

vom 7. Dezember 2017, Entscheid Ziff. 7, 8 und 10, S. 46, keine gegenseitigen Unterhaltszahlungen aufgrund finanziell bescheidener Verhältnisse). Der Umstand, dass der Beschwerdegegner Sozialhilfe bezieht, darf keinen übermässig negativen Einfluss auf die Ausübung des Besuchsrechts haben. Daher haben die Sozialhilfebehörden dafür zu sorgen, dass der Beschwerdegegner in der Ausübung des ihm zustehenden Rechts nicht behindert wird. Vorausgesetzt wird, dass das Besuchsrecht tatsächlich ausgeübt wird. Dies ist vorliegend unbestrittenermassen jedes zweite Wochenende vom Freitag- bis Sonntagabend der Fall (siehe Urteil des Kantonsgerichts St. Gallen vom 7. Dezember 2017, act. Vorinstanz 11). Zur Ausübung des Besuchsrechts muss den beiden Kindern die Möglichkeit zugestanden werden, beim Beschwerdegegner zu übernachten. Die Wohnung soll demnach so ausgestaltet sein, dass die Kinder in einem separaten Zimmer schlafen können (K. Felder, Erhält der Vater mehr Geld, wenn die Kinder auf Besuch kommen?, in: ZESO 3/2009). Mit einem solchen separaten Zimmer ist dem Kindeswohl Genüge getan. Es liegen keine besonderen Umstände (Alter der Kinder) vor, die je ein separates Schlafzimmer für die Kinder rechtfertigen würden. Diese Mehrauslagen (Reisekosten sowie Kosten für Verpflegung und Miete) im Zusammenhang mit dem ausgeübten Besuchsrecht sind im Sozialhilfereich über die situationsbedingten Kosten zu vergüten (SKOS-Richtlinie, C 1.3).

E. 3.1

Die Wohnkosten (inklusive Nebenkosten) sind nach den örtlichen Verhältnissen anzurechnen. Von Sozialhilfe beziehenden Personen wird erwartet, dass sie in günstigem Wohnraum leben. Das Mietzinsniveau ist regional oder kommunal unterschiedlich. Es wird deshalb empfohlen, nach Haushaltgrösse abgestufte Obergrenzen für die Wohnkosten festzulegen, die periodisch überprüft werden. Kinder haben nicht grundsätzlich Anspruch auf ein eigenes Zimmer (SKOS-Richtlinien, B.3). In der für den Kanton St. Gallen massgebenden KOS-Praxishilfe wurde die Empfehlung abgegeben, Richtlinien über die ortsüblichen Wohnungskosten abgestuft auf Ein- und Mehrpersonenhaushalte zu erlassen und die Höchstansätze für die verschiedenen Haushaltgrössen gestützt auf den Wohnungsmarkt bzw. das Mietzinsniveau in der Gemeinde festzulegen. Die von einigen Gemeinden bereits festgelegten Mietzins-Höchstansätze (inkl. Nebenkosten) sollen sich in folgendem Rahmen bewegen: Einpersonenhaushalt CHF 700 bis 900, Zweipersonenhaushalt CHF 900 bis CHF 1'100 und Dreipersonenhaushalt CHF 1'100 bis CHF 1'300 (KOS-Praxishilfe, B.3.1). Die politische Gemeinde C.__ hat für einen Einpersonenhaushalt als Mietzinsrichtwert einen maximalen monatlichen Betrag von CHF 800, für einen Zweipersonenhaushalt CHF 1'000 und einen Dreipersonenhaushalt CHF 1'200 festgesetzt (...). Richtlinien wenden sich an die Durchführungsstellen und sind für das Gericht nicht verbindlich. Diese soll es bei seiner Entscheidung aber berücksichtigen, sofern sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulassen. Ein Gericht soll daher nicht ohne triftigen Grund von Richtlinien abweichen, wenn diese eine überzeugende Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben darstellen (BGer 8D_1/2015 vom 31. August 2015 E. 5.3.3).

E. 3.2

Wie bereits unter E. 2.3 ausgeführt und von der Beschwerdeführerin auch nicht bestritten, haben die beiden Kinder Anspruch auf ein separates, vom Vater getrenntes Schlafzimmer, nicht jedoch auf je ein eigenes Zimmer (vgl. SKOS-Richtlinien, B.3). So soll in diesem

Sinne keine Besserstellung für Kinder mit Besuchsrecht gegenüber einer sozialhilfebedürftigen Familie mit Kindern oder einer sonstigen einkommensschwachen Familie bestehen. Gestützt auf die Statistik "Die Wohnverhältnisse der Kinder in der Schweiz" haben 20% der Kinder mit alleinlebenden Elternteilen von Familien mit zwei Kindern kein eigenes Zimmer (Bundesamt für Statistik, Die Wohnverhältnisse der Kinder in der Schweiz, Gebäude- und Wohnungsstatistik, veröffentlicht am 10. Oktober 2017 <https://www.bfs.amin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/publikationen.assetdetail.3562413.html>). Die von der Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde selbst vorgeschlagene Regelung erscheint daher sachgerecht, dass bei unterstützten Personen, welchen ein regelmässiges Besuchsrecht für die nicht unter ihrer Obhut stehenden zwei Kindern zusteht, der Mietzinsrichtwert für einen Zweipersonenhaushalt zur Anwendung gelangt (vgl. die Regelungen in verschiedenen Kantonen: Schwyz, Schwyzer Handbuch zur Sozialhilfe, B. 3, <https://www.sz.ch/> unter: Privatpersonen/Gesundheit, Soziales/Fachbereich Soziales/Sozialhilfe; Handbuch Sozialhilfe der Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz, Wochenend- und Ferienaufenthalt von Kindern, <http://handbuch.bernerkonferenz.ch/home/>; Handbuch Sozialhilferecht Basel Landschaft, S. 127, Ziff. 5.4.7, <https://www.baselland.ch/> unter: Politik und Behörden/Direktionen/Finanz- und Kirchendirektion/Sozialamt/Sozialhilfe/Handbuch Sozialhilferecht; Unterstützungsrichtlinien des Kantons Basel-Stadt, S. 7, Ziff. 4.1.4, <https://www.sozialhilfe.bs.ch/> unter: Sozialhilfe/Unterstützung/Materielle und persönliche Hilfe, K. Felder, a.a.O.). Es kann nicht Aufgabe der Sozialhilfe sein, den bisherigen oder beim anderen Elternteil gewohnten Lebensstandard zu finanzieren und damit den Betroffenen eine ideale Lösung zu bieten. Im vorliegenden Fall gelangt damit der Mietzinsrichtwert für einen Zweipersonenhaushalt von CHF 1'000 zur Anwendung. Die Höhe des von der Gemeinde C. festgelegten Mietzinsrichtwertes erweist sich als angemessen und wurde vom Beschwerdegegner im ganzen Verfahren auch nie beanstandet. Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Pauschale lediglich auf den Preis und nicht auf die Wohnungsgrösse abzielt (vgl. C. Hänzi, a.a.O., S. 371). So lassen sich – wie auch die Beschwerdeführerin zu Recht geltend macht – auf dem aktuellen Wohnungsmarkt in den einschlägigen Internetportalen durchaus 3,5-Zimmer-Wohnungen, die den Bedürfnissen des Beschwerdegegners entsprechen sollten, für CHF 1'000 finden (vgl. z.B. <https://www.comparis.ch/immobilien/default>).

E. 3.3

Der Wohnbedarf fällt nicht bei jeder Person gleichermassen an, wie dies beim Grundbedarf für den Lebensunterhalt grundsätzlich der Fall ist. Die üblichen Grenzwerte der Gemeinden stellen in Anwendung des Individualisierungsprinzips deshalb lediglich Richtwerte dar, die einer ausnahmsweisen Öffnung nach oben nicht entgegenstehen dürfen (G. Wizen, a.a.O., S. 306). Massgebend für die Höhe der Wohnkosten ist die Grösse und Zusammensetzung der Familie, eine allfällige Verwurzelung an einem bestimmten Ort, das Alter und die Gesundheit der betroffenen Person sowie der Grad ihrer sozialen Integration (C. Hänzi, a.a.O., S. 372). Im vorliegenden Fall liegt der aktuelle Mietzins für die 3,5-Zimmer-Wohnung von CHF 1'175 fast beim maximalen Mietszinsrichtwert für einen Dreipersonenhaushalt von CHF 1'200. Der Beschwerdegegner lebt seit September 2011 in dieser Wohnung. Aus den Akten ist nicht ersichtlich, dass eine ausgeprägte Verwurzelung oder soziale Integration an diesem Ort besteht. Zwar wird im Schreiben der Hausärztin Dr. Q. vom 30. Juli 2018 vorgebracht, dass die Kinder oft Freunde/Kollegen mit nach Hause

bringen (act. Vorinstanz 1), dies wird durch einen Umzug in ein allenfalls anderes Quartier aber nicht verunmöglicht. Daran vermag auch der vorgebrachte Einwand der Nähe des Schulhauses zur Wohnung nichts zu ändern. Einerseits ist nicht aktenkundig, ob die Kinder überhaupt noch das Schulhaus Y.__ besuchen oder aufgrund des Alters bereits in ein anderes Schulhaus wechseln mussten und andererseits wohnen auch andere Kinder, unabhängig von den finanziellen Verhältnissen, nicht zwingend in unmittelbarer Nähe zum Schulhaus. Daher ist im vorliegenden Fall auch unter Berücksichtigung der Gesamtumstände von der Übernahme des über dem Mietzinsrichtwertes liegenden tatsächlichen Mietzinses abzusehen.

E. 3.4

Überhöhte Wohnkosten sind nur so lange zu übernehmen, bis eine zumutbare günstigere Lösung zur Verfügung steht, wobei die Sozialhilfeorgane die Aufgabe haben, die Sozialhilfebezüger bei der Suche nach günstigem Wohnraum aktiv zu unterstützen (BGer 8C_805/2014 vom 27. Februar 2015 E. 4.1, 8D_1/2015 vom 31. August 2015 E. 5.3.4). Weigert sich die Person, trotz Vorliegens zumutbarer Umstände eine günstigere Wohnung zu suchen oder in eine effektiv verfügbare und zumutbare günstigere Wohnung umzuziehen, dann dürfen die anrechenbaren Wohnkosten auf jenen Betrag reduziert werden, der für die günstigere Wohnung aufzuwenden wäre (vgl. C. Hänzi, Leistungen der Sozialhilfe in den Kantonen, in: C. Häfeli (Hrsg.), Das Schweizerische Sozialhilferecht, Luzern 2008, S. 122, F. Wolffers, Grundriss des Sozialhilferechts, 2. Aufl. 1999, S. 143). Findet die unterstützte Person während der gesetzten Frist keine günstigere Wohnung, kann aber mittels Belegen nachweisen, dass sie sich erfolglos bemüht hat, so ist die Reduktion der Wohnkosten nicht zulässig (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich VB.2017.00717 vom 27. Februar 2018 E. 2.4, VB.2017.00291 vom 6. September 2017 E. 2.4). Nach Art. 12b Abs. 1 lit. a SHG kann die Ausrichtung der finanziellen Sozialhilfe mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, die sich auf die zweckmässige Verwendung der Leistungen beziehen. Mit dieser Bestimmung wurde mit Wirkung ab 1. Januar 2018 eine gesetzliche Grundlage für die Anordnung von Weisungen, Auflagen oder Bedingungen geschaffen, welche bei Nichteinhaltung über Art. 17 lit. c SHG sanktioniert werden können. Das Verwaltungsgericht entschied allerdings bereits in den Urteilen B 2015/110 und B 2015/120 vom 7. Februar 2018 E. 2.4 und B 2015/134 vom 27. September 2016 E. 2.3.1, dass sich die Zulässigkeit von Nebenbestimmungen nicht nur aus dem Gesetz selbst, sondern auch direkt aus dem mit dem Gesetz verfolgten Zweck bzw. aus einem mit der Hauptanordnung zusammenhängenden öffentlichen Interesse ergeben könne. Wie in diesen Urteilen bereits ausgeführt, gilt zwar weiterhin zu beachten, dass unverhältnismässige oder sachfremde Auflagen oder Bedingungen, welche sich nicht auf die Sozialhilfegesetzgebung abstützen können und nicht fürsorgerischen Zwecken dienen bzw. nicht geeignet sind, die konkrete Situation im Hinblick auf eine Ablösung von der Sozialhilfe zu verbessern, unzulässig sind. Mit den (zulässigen) Nebenbestimmungen soll ein aus der Sicht der Sozialhilfebehörde erwünschtes Verhalten der unterstützten Person erreicht werden (vgl. VerwGE B 2015/110 und B 2015/120 vom 7. Februar 2018 E. 2.4 und E. 2.5.1, B 2015/134 vom 27. September 2016 E. 2.3.1, www.gerichte.sg.ch; F. Wolffers, a.a.O., S. 111 f.; U. Vogel, Rechtsbeziehungen: Rechte und Pflichten der unterstützten Person und der Organe der Sozialhilfe, in: C. Häfeli [Hrsg.], a.a.O., S. 183 f.; vgl. auch BGE 131 I 166 E. 4.4 f.).

E. 3.5

Im Einspracheentscheid vom 17. Juli 2018 wurde der Beschwerdegegner einerseits informiert, dass nicht mehr die tatsächlichen Wohnkosten, sondern die Wohnkosten gemäss den Mietzinsrichtlinien für einen Einpersonenhaushalt übernommen werden, und andererseits, dass er verpflichtet wird, seine derzeitige Wohnung zu kündigen, jeden Monat mindestens drei Bewerbungen für eine dem Richtwert entsprechende Wohnung einzureichen und in eine andere Wohnung entsprechend den Mietzinsrichtlinien für einen Einpersonenhaushalt zu ziehen. Die Beschwerdeführerin ersucht insofern um Anpassung dieser Auflagen gemäss der Beschwerdeschrift, als dass dem Beschwerdegegner zur Erfüllung der Auflagen eine Frist bis längstens sechs Monate nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils eingeräumt werde. Der aktuelle Mietzins wird damit noch für diese Zeit übernommen, anschliessend wird – sofern der Beschwerdegegner nicht mittels Belegen nachweisen kann, dass er sich erfolglos um günstigere Wohnungen bemüht hat – im Sozialhilfebudget noch ein Mietzins gemäss dem Mietzinsrichtwert für einen Zweipersonenhaushalt von CHF 1'000 berücksichtigt. Es bestehen keine besonderen Umstände, welche es dem Beschwerdegegner als nicht zumutbar erscheinen liessen, eine Wohnung mit einem maximalen Mietzins von Fr. 1'000 zu beziehen. Die Auflage ist geeignet, das öffentliche Interesse um zweckmässige Verwendung der finanziellen Sozialhilfe durchzusetzen (vgl. Art. 10 Abs. 3 SHG und Art. Art. 12b Abs. 1 lit. a SHG, VerwGE B 2015/110 und B 2015/120 vom 7. Februar 2018 E. 2.5.1, B 2015/134 vom 27. September 2016 E. 2.3). Zudem ist nicht ersichtlich, inwiefern das öffentliche Interesse auf eine weniger einschneidende Weise verfolgt werden kann. Demnach erweist sich die von der Beschwerdeführerin auferlegte Verpflichtung als verhältnismässig.

E. 4

X.____ wird verpflichtet, bis spätestens sechs Monate nach Rechtskraft dieses Urteils in eine den Mietzinsrichtwert entsprechende Wohnung zu einem Mietzins von maximal CHF 1'000 (inkl. Nebenkosten) zu ziehen.

E. 5

X.____ wird verpflichtet, seine derzeitige Wohnung innert dieser Frist zu kündigen.

E. 5.1

Die amtlichen Kosten werden nach Massgabe des Obsiegens und Unterliegens verlegt (Art. 95 Abs. 1 VRP). Dem Verfahrensausgang entsprechend gehen die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zulasten des Beschwerdegegners. Eine Entscheidegebühr von CHF 1'500 erscheint angemessen (vgl. Art. 7 Ziff. 222 der Gerichtskostenverordnung, sGS 941.12). Auf die Erhebung ist aufgrund der finanziellen Verhältnisse des Beschwerdegegners zu verzichten (Art. 97 VRP).

E. 5.2

Bei vollständiger oder teilweiser Gutheissung eines Rechtsmittels ist zugleich von Amtes wegen über die amtlichen Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens zu entscheiden. In der Regel erfolgt die entsprechende Kostenverlegung in Bezug auf die Beteiligten und deren Anteile analog dem Rechtsmittelentscheid (R. Hirt, Die Regelung der Kosten nach st. gallischem Verwaltungsrechtspflegegesetz, Diss. St. Gallen 2004, S. 103). Im vorinstanzlichen Verfahren obsiegte die Beschwerdeführerin lediglich teilweise und anerkannte erst im Beschwerdeverfahren den höheren Mietzinsrichtwert für einen Zweipersonenhaushalt. Dementsprechend sind die amtlichen Kosten je zur Hälfte der Beschwerdeführerin und dem Beschwerdegegner aufzuerlegen. Die Vorinstanz verzichtete

auf die Erhebung der amtlichen Kosten bei der Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 95 Abs. 3 VRP. An diesem Verzicht kann sowohl bei der Beschwerdeführerin, obwohl dies in Fällen wie dem vorliegenden nicht der Praxis des Verwaltungsgerichts für seine eigenen Kostenentscheide entspricht, als auch gestützt auf Art. 97 VRP beim Beschwerdegegner festgehalten werden.

E. 5.3

Ausseramtliche Kosten sind nicht zuzusprechen (Art. 98 Abs. 1 und Art. 98 bis VRP). Der Beschwerdeführerin steht kein Kostenersatz zu (vgl. statt vieler VerwGE B 2017/59 vom 23. März 2018 E. 7 mit Hinweisen) und der Beschwerdegegner ist unterlegen und hat auch keinen entsprechenden Antrag gestellt. Demnach erkennt das Verwaltungsgericht auf dem Zirkulationsweg zu Recht: 1. Die Beschwerde wird im Sinne von E. 4 gutgeheissen und die Ziff. 1 des angefochtenen Entscheides vom 13. Mai 2019 aufgehoben. 2. Die amtlichen Kosten des Verfahrens von CHF 1'500 werden dem Beschwerdegegner auferlegt. Auf die Erhebung wird verzichtet. 3. Ausseramtliche Kosten werden nicht entschädigt.

E. 6

Unverändert

E. 7

X. __ wird verpflichtet, den SDS per 15. eines jeden Monates, erstmalig per 15. des Monats nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils, mindestens drei Bewerbungen für eine den Richtwerten entsprechende Wohnung (max. CHF 1'000 inklusive Nebenkosten) einzureichen.

E. 8

Unverändert 5.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.